

## 750 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Zollausschusses

### über die Regierungsvorlage (667 der Beilagen): Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung.

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel hat bei seiner 18. Tagung im Juni 1961 das vorliegende Zollabkommen genehmigend verabschiedet und es vom 8. Juni 1961 bis 31. März 1962 auf weltweiter Basis zur Unterzeichnung aufgelegt.

Das Abkommen wurde von Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen Dr. Josef Stangelberger im Namen der Republik Österreich unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 30. Oktober 1961 in Brüssel unterzeichnet. Neben Österreich haben dieses Abkommen bis zu dem für die Unterzeichnung festgesetzten Schlußtermin (31. März 1962) noch 15 Staaten unterzeichnet.

Die Ausarbeitung des gegenständlichen Zollabkommens wurde von der Internationalen Handelskammer angeregt, die im Jahre 1958 verschiedene Vorschläge zur Erleichterung der vorübergehenden Einfuhr von Waren, darunter auch von Berufsausrüstungsgegenständen, dem Brüsseler Zollrat und dem GATT zur Beratung unterbreitet hat. Der Entwurf zu diesem Abkommen wurde vom Ständigen Technischen Komitee, das die Vertreter der Zollverwaltungen der 29 europäischen und außereuropäischen Mitgliedstaaten des Brüsseler Zollrates umfaßt, unter Mitwirkung der interessierten internationalen Organisationen, insbesondere des GATT, der UNESCO und der Internationalen Handelskammer, ausgearbeitet. Der Abkommensentwurf wurde zweimal dem GATT zur Begutachtung zugeleitet, wobei die von den Vertragsstaaten eingesetzte Expertengruppe unter österreichischem Vorsitz stand. Die Vertreter Österreichs haben nach Einholung der Stellungnahmen der interessierten Bundesministerien und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an den Arbeiten des Brüsseler Zollrates und des GATT ständig mitgewirkt.

Das Zollabkommen umfaßt die für alle Arten von Berufsausrüstung gemeinsamen Bestimmungen über die vorübergehende Einfuhr (Eingangsvormerkbehandlung) der begünstigten Gegenstände und drei Anlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden und Sonderbestimmungen für die verschiedenen Arten von Berufsausrüstung enthalten. So enthält die Anlage A Vorschriften über die vorübergehende Einfuhr von Ausrüstungsgegenständen für die Presse, den Rundfunk und den Fernsehfunk. Die Anlage B enthält Bestimmungen über die vorübergehende Einfuhr von Filmaufnahmegeräten. Die Anlage C enthält Bestimmungen über die vorübergehende Einfuhr von sonstigen Berufsgeräten, die nicht unter die Anlagen A und B fallen. In der österreichischen Ratifikationsurkunde wird erklärt werden, daß alle drei Anlagen des Zollabkommens für Österreich verbindlich sind.

Das Zollabkommen, das am 1. Juli 1962 völkerrechtlich wirksam wird, hält sich zum größten Teil im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129. Das Abkommen hat jedoch hinsichtlich einiger weniger Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der in Artikel 4 vorgesehenen festen Wiederausfuhrfristen und der in Artikel 6 vorgesehenen neuen Befreiungsbestimmungen, gesetzändernden Charakter und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1962 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens samt den Anlagen A bis C zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung (667 der Beilagen) samt den Anlagen A bis C die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1962

**Hauschmidt**  
Berichterstarter

**Dipl.-Ing. Pius Fink**  
Obmann